

**Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Werl
Nr. 2/2015 am 26.03.2015**

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	171	Neufassung der Vergabeordnung
4	144	Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl
5	217	Antrag gem. § 24 GO NRW Lärmmessung an der Autobahn 445
6		Mitteilungen
7		Anfragen

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 171 TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 26.03.2015 23.04.2015	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant		
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Datum: 04.03.2015	Unterschrift	Sichtvermerke
Abt. 10.1		20 FBL Allg. Vertreter BM
AZ: 10 70 00-Be/De		

Sachdarstellung:

Neufassung der Vergabeordnung

Der Rat beschloss am 15.12.2010 aufgrund der Einführung einer Zentralen Vergabestelle und der vielfältigen vergaberechtlichen Änderungen (VOL, VOB, Korruptionsbekämpfungsgesetz) eine neue Vergabeordnung und passte die Wertgrenzen für freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen neu an. Folgende Wertgrenzen (incl. Umsatzsteuer) für beschränkte Ausschreibungen der Stadt Werl wurden beschlossen (in Klammern die bis 2010 gültigen Werte):

- a) bis 75.000 € (25.000 €) im Tiefbau,
- b) bis 75.000 € (25.000 €) für Rohbauarbeiten im Hochbau,
- c) bis 35.000 € (35.000 €) für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung (Bänke, Papierkörbe u.a.),
- d) bis 25.000 € (25.000 €) für Lieferungen und Leistungen.

Damit wurden die seinerzeit geltenden Wertgrenzen für Tiefbauarbeiten sowie Roharbeiten im Hochbau deutlich angehoben.

Freihändige Vergaben wurden weiterhin ohne Einzelbegründung bis zu einem Auftragswert von höchstens 10.000 € ermöglicht.

Unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes, der Fachabteilungen und des Kommunalbetriebes Werl fand eine Evaluation der Vergabeordnung sowie der Arbeit der Vergabestelle der Stadt Werl statt. Dabei wurde die Einrichtung der Vergabestelle mit dem Ziel, das Vergabewesen zu vereinheitlichen und Verfahrensabläufe zu optimieren sowie im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätig zu werden, als positiv beurteilt.

Als weiteres Evaluationsergebnis wurden unter Berücksichtigung der Größenordnung der Stadt Werl und unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention die in der folgenden Tabelle aufgeführten neuen Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen Vergaben erarbeitet.

Zur Vereinheitlichung von Wertgrenzen im Vergaberecht und dessen gesetzlicher Bestimmungen (VOL/A, VOL/B) sollen künftig alle Beträge ohne Umsatzsteuer aufgeführt werden. Die Bruttowerte sind in der unten stehenden Tabelle in der zweiten Spalte aufgeführt.

Mit den vorgeschlagenen Wertgrenzen soll eine flexiblere Handhabung des ohnehin durch zahlreiche andere rechtliche Vorgaben belasteten Vergaberechts erreicht werden. Im interkommunalen Vergleich liegt die Stadt Werl damit gleichauf mit anderen Kommunen vergleichbarer Größe.

Die folgenden Leistungen sollen danach mit den angegebenen Werten ohne weitere Begründung beschränkt ausgeschrieben werden, wenn nicht in besonderen Fällen eine freihändige Vergabe angebracht ist (§ 3 Abs. 4 AOL/A und Ziffer 4 VOB/A):

a) Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens			
	<u>neu</u>	<u>(incl. USt.)</u>	<u>zul. Höchstwerte</u>
	75.000 €	(89.250 €)	im Tiefbau; 300.000 € *
	75.000 €	(89.250 €)	für Rohbauarbeiten im 150.000 € *
			Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);
	50.000 €	(59.500 €)	für Ausbau- und sonstige 75.000 € *
			Gewerke im Hochbau so wie Pflanzungen und Straßen- ausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.
b) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen			
	50.000 €	(59.500 €)	30.000 € * 100.000 € **

* Zulässige Höchstwerte lt. Runderlass des Innenministerium vom 22.03.2006

-Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV)-

** Höchstwert lt. gem. Erlass vom 03.02.2009 -Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht-

Direktvergaben (§ 3 Abs. 3 BSt. b Vergabeordnung) sollen künftig bis zu einem Auftragswert von 1.785 € (incl. USt, bisher 1.500 €) ohne ein Vergabeverfahren durchgeführt werden.

Weitere Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden. Sie sind redaktioneller Art oder haben sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben. Darüber hinaus dienen sie der Optimierung von Verfahrensabläufen oder der Klarstellung oder besseren Lesbarkeit und bedeuten damit eine größere Rechtssicherheit in der Anwendung.

Beschlussvorschlag:

Die Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl wird entsprechend der in der als Anlage beigefügten Synopse aufgeführten neuen Fassung beschlossen.

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich	§ 1 Geltungsbereich / Anwendungsbereich
<p>Diese Vergabeordnung findet Anwendung auf alle von der Stadt Werl und vom Kommunalbetrieb Werl (KBW) an andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, der VOB/A und der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind. Sie findet auch Anwendung auf freiberufliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der VOF.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.</p> <p>Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Rechte Dritter werden durch sie nicht begründet.</p> <p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten. Hier erfolgt eine interne Delegationsregelung.</p>	<p>Diese Vergabeordnung findet Anwendung auf alle an Andere zu vergebende Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, der VOB/A und der VOF in der jeweils geltenden Fassung sind. Sie findet auch Anwendung auf freiberufliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs der VOF.</p> <p>Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen und Lieferungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.</p> <p>Die vorliegende Vergabeordnung regelt ausschließlich innerdienstliche Angelegenheiten. Rechte Dritter werden durch sie nicht begründet.</p> <p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten. (jetzt unter §3 (5))</p> <p>Alle in der Vergabeordnung aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.</p>
§ 2 Grundlagen	§ 2 Grundlagen
<p>Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der anzuwendenden Dienstanweisungen und Ratsbeschlüsse der Stadt Werl zu treffen.</p> <p>Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.</p>	<p>Alle Entscheidungen, die eine Vergabe im Sinne des Abs. 1 Satz 1 § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Beachtung der bundes-, landes-, und europarechtlichen Vergabebestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen einschließlich ihrer Ausführungsbestimmungen sowie der anzuwendenden Dienstanweisungen und Ratsbeschlüsse zu treffen.</p> <p>Hierzu gehören auch ratifizierte internationale Sozialstandards mit dem Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit.</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Der Bürgermeister stellt die aktuellen Informationen über die jeweils gültigen Bestimmungen an alle mit der Vergabe befassten Stellen durch die Vergabestelle sicher.</p> <p>Das kommunale Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauvergaben in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall von Auslegungsproblemen oder der Ausfüllung von Regelungslücken heranzuziehen.</p>	<p>Der Bürgermeister stellt die aktuellen Informationen über die jeweils gültigen Bestimmungen an alle mit der Vergabe befassten Stellen durch die Vergabestelle sicher.</p> <p>Das kommunale Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauvergaben in der jeweils geltenden Fassung ist im Fall von Auslegungsproblemen oder der Ausfüllung von Regelungslücken heranzuziehen.</p>
§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen	§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen
<p>Im Regelfall muss der Vergabe von Aufträgen gem. § 25 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach den §§ 3 VOL/A und 3 VOB/A.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Einzelbegründung bis zu folgenden Wertgrenzen (incl. Umsatzsteuer) zulässig:</p>	<p>(1) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>Im Regelfall muss der Vergabe von Aufträgen gem. § 25 Abs. 1 GemHVO eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.</p> <p>Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen (EU-Schwellenwerte) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A bzw. VOB/A oder nach der VOF durchzuführen. Die aktuellen Wertgrenzen sind im Intranet hinterlegt.</p> <p>Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen.</p> <p>Wird ein Auftrag in mehreren Losen vergeben, so ist der gesamte Auftragswert für die Wahl der Vergabeart maßgebend.</p> <p>(2) Beschränkte Ausschreibung</p> <p>Folgende Leistungen können ohne weitere Begründung beschränkt ausgeschrieben werden:</p> <p>a) Vergaben von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens:</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>a) 75.000 € im Tiefbau;</p> <p>b) 75.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);</p> <p>c) 35.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.;</p> <p>d) 25.000 € für Lieferungen und Leistungen.</p> <p>Eine freihändige Vergabe ist ohne Einzelbegründung bis zu einem Auftragswert von höchstens 10.000 € zulässig.</p> <p>Bei Erreichen der in § 2 Vergabeverordnung (VgV) genannten Wertgrenzen (EU-Schwellenwerte) sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des 2. Abschnitts der VOL/A bzw. VOB/A oder nach der VOF durchzuführen. Die aktuellen Wertgrenzen sind im Intranet der Stadt Werl hinterlegt.</p> <p>Beschaffungen von preisgebundenen Schulbüchern, deren Gesamtwert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, können grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen.</p>	<p>75.000 € im Tiefbau;</p> <p>75.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten);</p> <p>50.000 € für Ausbau- und sonstige Gewerke im Hochbau sowie Pflanzungen und Straßenausstattung wie Bänke, Papierkörbe etc.;</p> <p>b) Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 50.000 €.</p> <p>Es sind mindestens fünf geeignete Bewerber, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige, schriftlich unter Angabe einer Abgabefrist zur Angebotsabgabe aufzufordern. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der Bieter ist vor Einholung der Angebote zu prüfen.</p> <p>(3) Freihändige Vergabe</p> <p>Leistungen mit einem Auftragswert bis höchstens 10.000 € können ohne weitere Begründung wie folgt freihändig vergeben werden:</p> <p>a) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.500 € können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens beschafft werden. Ausnahmsweise kann die Vergabe dieser Kleinaufträge in mündlicher Form erfolgen, wenn Quittung oder Rechnung nachträglich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) abgezeichnet werden.</p> <p>b) Über 1.500 € bis zu 10.000 € sind auf der Grundlage eines schriftlichen Leistungsverzeichnisses mindestens drei Angebote (postalisch, per Fax oder E-Mail) einzuholen. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten. Die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) der Bieter ist vor Einholung der Angebote zu prüfen. Das Ergebnis der Wertung ist unter</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

Mitzeichnung des Dienstvorgesetzten in der Kurzdokumentation zu vermerken.
Die Kurzdokumentation und das Auftragschreiben sind anschließend in Kopie der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.

c) Beschaffungen von preisgebundenen Schulbüchern, deren Gesamtwert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, können grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe erfolgen.

(4) Zeitverträge (VOB) und Rahmenvereinbarungen (VOL)

Für regelmäßig wiederkehrende laufende Unterhaltungsarbeiten im Bereich der VOB sind vorrangig Zeitverträge abzuschließen.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei Zeitverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 4 Abs. 3 VOB/A zustande gekommen sind, 30.000 € und bei Zeitverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A zustande gekommen sind, 20.000 € nicht überschreiten.

Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelauftragswert bis zu 10.000 € können Rahmenvereinbarungen nach § 4 VOL/A geschlossen werden.

Die Laufzeit für Zeitverträge und Rahmenvereinbarungen soll in der Regel zwei Jahre mit der Option auf ein Jahr Verlängerung betragen. Die Höchstlaufzeit beträgt vier Jahre. Das gesamte Verfahren (Wahl der Vergabeart, Mitwirkungspflichten, etc.) richtet sich nach dem Auftragswert, der anhand der geschätzten Auftragssumme für die Dauer der Vertragslaufzeit zu ermitteln ist.

(5) Freiberufliche Tätigkeiten

Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Berater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter und sonstige Dienstleister, Ingenieure und Architekten), auf die weder die VOF noch die VOL anzuwenden sind, sind grundsätzlich im Wettbewerb (mindestens drei schriftliche Angebote) zu vergeben. Bei Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.500 € kann auf eine Einholung von Vergleichsangeboten verzichtet werden. Abweichungen in besonderen Fällen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	<p>Werden Dritte (z.B. Ingenieure, Berater etc.) mit der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, sind sie vor Auftragserteilung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht beamteter Personen durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm beauftragte/n Mitarbeiter/in förmlich zu verpflichten.</p> <p>(6) Abweichungen</p> <p>Über Abweichungen vom vorgegebenen Verfahren (Anzahl der einzuholenden Angebote, Wahl der Verfahrensart, usw.) entscheidet nach vorheriger Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes der Bürgermeister, im Bereich des KBW der Betriebsleiter. Die Gründe hierfür sind in der Dokumentation zu vermerken.</p>
<p>§ 4 Verfahren der Angebotseinholung</p>	<p>§ 4 (alt) Verfahren der Angebotseinholung</p>
<p>Unabhängig von der gewählten Vergabeart richtet sich die Zahl der einzuholenden Angebote nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrages und nach auf dem am Markt vorhandenem Bieterkreis. Im Regelfall ist wie folgt zu verfahren:</p> <p>a) Bis zu einem Auftragswert von 1.500 € sind zur Bedarfsdeckung keine Vergleichsangebote erforderlich. Ausnahmsweise kann die Vergabe dieser Kleinaufträge in mündlicher Form erfolgen, wenn Quittung oder Rechnung nachträglich von zwei Personen (Vieraugenprinzip) abgezeichnet werden.</p> <p>b) Über 1.500 € bis zu 5.000 € sind mindestens drei Angebote (telefonisch, per Fax oder E-Mail) einzuholen oder es ist ein Vergleich anhand aktueller Preislisten durchzuführen. Das Ergebnis der Wertung ist unter Mitzeichnung des Dienstvorgesetzten zu dokumentieren. Das Wertungsprotokoll ist anschließend in Kopie der Zentralen Vergabestelle zuzuleiten.</p> <p>c) Ab einem Auftragswert von 5.000 € sind mindestens 5 geeignete Bewerber, davon nach Möglichkeit zwei auswärtige, schriftlich unter Festsetzung einer Abgabefrist zur Angebotsabgabe aufzufordern werden. Hierbei ist auf einen Bewerberwechsel zu achten.</p>	<p>entfällt, da er mit § 3 zusammengefasst wurde!</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>d) Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten (z.B. Berater, Wirtschaftsprüfer, Gutachter und sonstige Dienstleister, Ingenieure und Architekten), auf die weder die VOF noch die VOL anzuwenden sind, sind grundsätzlich im Wettbewerb (mindestens 3 schriftliche Angebote) zu vergeben. Bei nach der HOAI abzurechnenden Aufträgen bis zu einer Höhe von 1.500 € sind keine Vergleichsangebote einzuholen. Abweichungen in besonderen Fällen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Der Bürgermeister, im Bereich des KBW der Betriebsleiter, entscheidet nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes über Abweichungen hinsichtlich der Anzahl der einzuholenden Angebote. Die Gründe hierfür sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.</p> <p>Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen.</p> <p>Zur Wahrung mittelständischer Interessen werden Aufträge in zweckmäßiger Weise in Fach- und Teillose unterteilt. Wird von diesem Grundsatz abgewichen, sind die Gründe hierfür im Vergabevermerk zu dokumentieren. Wird ein Auftrag in mehreren Losen vergeben, so ist der gesamte Auftragswert für die Wahl der Vergabeart maßgebend.</p>	
<p>§ 5 Zentrale Vergabestelle</p>	<p>§ 4 (vorher 5) Zentrale Vergabestelle</p>
<p>Ab einem Auftragswert von 5.000 € sind alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Aufgaben der Vergabestelle werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.</p> <p>Personen, die mit der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.</p> <p>Bei sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle gilt das Vieraugenprinzip.</p>	<p>Die Zentrale Vergabestelle nimmt eine Beratungsfunktion für alle Vergaben wahr. Ab einem Auftragswert von 5.000 10.000 € sind alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln. Die Aufgaben der Vergabestelle werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienstanweisung geregelt.</p> <p>Personen, die mit der Planung und Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie der betreffenden Bauüberwachung beschäftigt sind, dürfen an den Tätigkeiten der Vergabestelle nicht beteiligt sein.</p> <p>Bei sämtlichen Tätigkeiten der Vergabestelle gilt das Vieraugenprinzip.</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 Ausschreibung	§ 5 (vorher 6) Ausschreibung
<p>Das Leistungsverzeichnis, die Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen um zusätzliche und/oder besondere Vertragsbedingungen, sowie der Vorschlag zum Bieterkreis werden grundsätzlich von der Fachabteilung vorbereitet.</p> <p>Soweit freiberuflich Tätige (z.B. Architektur- und Ingenieurbüros) an der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt sind, sind diese vor Versendung zumindest in den wesentlichen Punkten durch die zuständige Fachabteilung zu prüfen. Die Stadt Werl bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.</p>	<p>Das Leistungsverzeichnis, die Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen um zusätzliche und/oder besondere Vertragsbedingungen sowie der Vorschlag zum Bieterkreis werden von der Fachabteilung vorbereitet.</p> <p>Soweit Sind freiberuflich Tätige (z.B. Architektur- oder Ingenieurbüros) an mit der Erstellung der Vergabeunterlagen beteiligt sind beauftragt worden, sind diese so hat die beauftragende Fachabteilung die gefertigten Unterlagen vor Versendung zumindest vor Weitergabe in den wesentlichen Punkten zu überprüfen und bleibt auch bei der Einschaltung von Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich.</p>
§ 7 Urkalkulation	§ 6 (vorher 7) Urkalkulation
<p>Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist bei Baumaßnahmen vor Auftragserteilung von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation (Urkalkulation) in verschlossener Form anzufordern. Sie ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die auftraggebende Abteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.</p>	<p>Ab einer Auftragssumme von 50.000 € ist bei Baumaßnahmen vor Auftragserteilung von dem künftigen Auftragnehmer die Angebotskalkulation (Urkalkulation) in verschlossener Form anzufordern. Sie ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Auftrag gebende Abteilung hat deren fristgerechte Rückgabe sicherzustellen und behält sich vor, vor der Auftragserteilung die Urkalkulation der zu beauftragenden Firma zu öffnen.</p> <p>Die Urkalkulation darf bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen geöffnet und eingesehen werden, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation ist anschließend wieder zu verschließen.</p>
§ 8 Vergabevermerk	§ 7 (vorher 8) Dokumentation
<p>Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe ein Vergabevermerk nach dem vorgeschriebenen Muster zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert. Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme</p>	<p>Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A sowie § 12 VOF ist für jede Vergabe eine Dokumentation nach dem vorgeschriebenen Muster zu fertigen, die die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen beinhaltet. Die Dokumentation ist</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Fachabteilung bzw. der Vergabestelle fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wiedergeben.</p> <p>Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Tätigkeiten, die nur aufgrund des Auftragswertes von der Anwendung der VOF befreit sind.</p>	<p>begleitend zur Maßnahme durch die/den jeweils zuständige/n Mitarbeiter/in der Fachabteilung bzw. der Vergabestelle fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens wiedergeben. Für Vergaben bis 10.000 € kann ausnahmsweise eine verkürzte Dokumentation (Kurzdokumentation) verwendet werden.</p> <p>Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht dem Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Die Dokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreites, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig komplett nachvollziehbar sein. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Tätigkeiten, die nur aufgrund des Auftragswertes von der Anwendung der VOF befreit sind.</p>
<p>§ 9 Nachträge / Erweiterungsaufträge</p>	<p>§ 8 (vorher 9) Nachträge / Erweiterungsaufträge</p>
<p>Nachtragsaufträge sind ebenso wie Auftragserweiterungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Notwendigkeit ist in einer Ergänzung zum bestehenden Vergabevermerk zu begründen. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes ggf. in Verbindung mit der Urkalkulation auf Angemessenheit zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist freizustellen, bei der Öffnung der Urkalkulation anwesend zu sein.</p>	<p>Nachtragsaufträge sind ebenso wie Auftragserweiterungen grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Notwendigkeit ist in einer Ergänzung zur bestehenden Vergabedokumentation zu begründen. Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarungen des Hauptangebotes ggf. in Verbindung mit der Urkalkulation auf Angemessenheit zu prüfen. Dem Auftragnehmer ist freizustellen, bei der Öffnung der Urkalkulation anwesend zu sein.</p>
<p>§ 10 Abnahme</p>	<p>§ 9 (vorher 10) Abnahme</p>
<p>Die Güteprüfung und Abnahme der Leistungen (§§ 12 VOB/B und 12, 13 VOL/B) und die Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung (Auszahlung) obliegen der zuständigen Abteilung. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung (ggf. mit erneuter Abnahme) zu dokumentieren.</p> <p>Entsprechende Revisionsunterlagen sind zu archivieren. Für den Verbleib solcher Unterlagen ist die jeweilige Abteilung verantwortlich.</p>	<p>Text unverändert!</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 11 Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen	§ 10 (vorher 11) Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen
<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei Baumaßnahmen jedem Vertrag ein Anschreiben über die Schlusszahlung mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung beizufügen.</p>	<p>Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ist bei Baumaßnahmen mit dem Hinweis auf die Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung beizufügen, nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung ein Schreiben an den Auftragnehmer zu fertigen.</p> <p>Darin ist darauf hinzuweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung spätere Nachforderungen des Auftragnehmers ausschließt, - der Vorbehalt nach VOL/B innerhalb von zwei Wochen und nach VOB/B innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss, - ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht nach VOL/B innerhalb eines weiteren Monats oder nach VOB/B innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht wird oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
§ 12 Auftragserteilung	§ 11 (vorher 12) Auftragserteilung
<p>Wenn sich die Ausschreibungsergebnisse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewegen, ein dieser Vergabeordnung entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde und keine Änderungen an der Maßnahme vorhanden sind, ist der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu beauftragen.</p>	Text unverändert!
§ 13 Mitteilungspflicht	§ 12 (vorher 13) Mitteilungspflicht
<p>Der Hauptausschuss und der Betriebsausschuss sind für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich über erfolgte Vergaben über 75.000 € vierteljährlich zu unterrichten.</p>	Text unverändert!

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>§ 14 Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes</p>	<p>§ 13 (vorher 14) Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes</p>
<p>Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NW ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben als Pflichtaufgabe, im Zuständigkeitsbereich des KBW die Prüfung des Sondervermögens gem. Ratsbeschluss vom 25.02.1997 übertragen. Dem Rechnungsprüfungsamt bleibt es überlassen, ob und in welcher Form eine Vergabe geprüft wird.</p> <p>Ab einem Auftragswert von 3.000 € ist das Rechnungsprüfungsamt über die bevorstehende Vergabe zu informieren und erhält von der Fachabteilung bzw. der Zentralen Vergabestelle</p> <p>a) bei öffentlichen Ausschreibungen eine Durchschrift des Ausschreibungstextes, bevor dieser veröffentlicht wird, und eine Ausfertigung der vollständigen Vergabeunterlagen;</p> <p>b) bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben eine Ausfertigung der vollständigen Vergabeunterlagen.</p> <p>Vor Auftragserteilung sind dem Rechnungsprüfungsamt bei Vergaben nach VOL und VOB alle Angebote, der Vergabevermerk, die Submissionsniederschrift, der Preisspiegel und der Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.</p> <p>Bei Aufträgen an freiberuflich Tätige sind der Vergabevermerk, die Vergleichsangebote und eine Ausfertigung des Vertrages vor Auftragserteilung vorzulegen.</p> <p>Nachträge und Auftragserweiterungen sind dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich vor Auftragserteilung vorzulegen.</p>	<p>Gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 8 GO NW ist dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung von Vergaben als Pflichtaufgabe, im Zuständigkeitsbereich des KBW die Prüfung des Sondervermögens gem. Ratsbeschluss vom 25.02.1997 übertragen. Dem Rechnungsprüfungsamt bleibt es überlassen, ob und in welcher Form eine Vergabe geprüft wird.</p> <p>a) Aufträge über freiberufliche Tätigkeiten sind ab einem Auftragswert von 1.500 € dem Rechnungsprüfungsamt unter Beifügung der Dokumentation, der Vergleichsangebote und einer Ausfertigung des Vertrages vor Vertragsabschluss vorzulegen.</p> <p>b) Sobald ab einem geschätzten Auftragswert von 3.000 € eine Vergabeabsicht besteht, ist das Rechnungsprüfungsamt über eine geplante Freihändige Vergabe zu informieren.</p> <p>Ab einem Auftragswert von 10.000 € erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsamtes über die Zentrale Vergabestelle.</p> <p>Vor Auftragserteilung legt die Fachabteilung dem Rechnungsprüfungsamt die Dokumentation mit allen Angeboten, der Kostenberechnung, dem Preisspiegel und dem Vorschlag für die Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vor.</p> <p>c) Nachträge und Auftragserweiterungen sind dem Rechnungsprüfungsamt grundsätzlich vor Auftragserteilung vorzulegen.</p>

Vergabeordnung der Wallfahrtsstadt Werl und des Kommunalbetriebes Werl (KBW)

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>§ 15 Inkrafttreten</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Vergabeordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Werl vom 14.12.1994 außer Kraft.</p> <p>Ihre Kenntnisnahme ist durch jede/n Bedienstete/n per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise führen die Fachbereichs- bzw. Abteilungsleiter.</p>	<p>Diese Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Stadt Werl vom 01.01.2011 außer Kraft.</p> <p>Ihre Kenntnisnahme ist durch jede/n Bedienstete/n per Unterschrift zu bestätigen. Entsprechende Nachweise sind der Abteilung 10.1 vorzulegen.</p>

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 144 TOP
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am 25.03.2015 26.04.2015	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant		
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Datum: 24.02.2015	Unterschrift	Sichtvermerke
Abt. 10.1		20 FBL Allg. Vertreter BM
AZ: 10 24 74-Be		

Sachdarstellung:

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl

Verschiedene Anpassungen und Verbesserungen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben haben, machen eine Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl erforderlich. Gleichzeitig sollen auch redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung oder besseren Lesbarkeit dienen und damit zu einer größeren Rechtssicherheit führen, mit beschlossen werden.

Die Änderungen gegenüber der zurzeit gültigen Zuständigkeitsordnung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Synopse und sind in der Spalte „Neue Fassung“ durch Fettdruck oder durchgestrichene Texte besonders kenntlich gemacht.

Den Änderungsvorschlägen liegt eine Abfrage in den Fachabteilungen des Rathauses und beim Kommunalbetrieb Werl zugrunde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl mit den in der als Anlage beigefügten Synopse aufgeführten Änderungen.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) – SGV.NRW.2023 - und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Stadt Werl am 15. Dezember 2005, zuletzt geändert am 25.06.2014, folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p>	<p><u>Anmerkungen:</u> <u>Ergänzungen oder Neufassungen sind fett gedruckt.</u> <u>Künftig wegfallender Text ist durchgestrichen.</u></p> <p>Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Werl vom 17.12.1999 hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl am xx.xx.xxx folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:</p>
§ 1 – Zuständigkeiten des Rates	§ 1 – Zuständigkeiten des Rates
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Werl ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Stadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind. 2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. 3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Werl ist zuständig für alle örtlichen Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Werl, soweit diese nicht nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften, Ratsbeschlüssen oder dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind. 2. Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder auf den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen. 3. Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates bedürfen und die ohne Vorberatung entschieden werden können, werden ohne Ausschussbeteiligung im Rat behandelt.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG								
<p>4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.</p>	<p>4. Die Verwaltung erstattet dem Rat halbjährlich Bericht über durchgeführte bzw. nicht durchgeführte Beschlüsse.</p>								
§ 2 – Verfahrensgrundsätze	§ 2 – Verfahrensgrundsätze								
<p>1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.</p> <p>2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.</p> <p>3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.</p>	<p>1. Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich grundsätzlich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.</p> <p>2. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.</p> <p>3. Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.</p>								
§ 3 – Ausschüsse	§ 3 – Ausschüsse								
<p>1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Ausschüsse</u></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Mitgliederzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>14 + Bürgermeister</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>	Hauptausschuss	14 + Bürgermeister	<p>1. Der Rat der Stadt Werl bildet gem. § 57 GO NW sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Ausschüsse</u></th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;"><u>Mitgliederzahl</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hauptausschuss</td> <td>14 + Bürgermeister</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>	Hauptausschuss	14 + Bürgermeister
<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>								
Hauptausschuss	14 + Bürgermeister								
<u>Ausschüsse</u>	<u>Mitgliederzahl</u>								
Hauptausschuss	14 + Bürgermeister								

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>(Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 11</p> <p>Schul- und Sportausschuss 17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Betriebsausschuss 17</p> <p>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)</p> <p>Wahlausschuss 10 + Wahlleiter</p> <p>Wahlprüfungsausschuss 13</p> <p>Interkommunaler Kulturausschuss* 8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzüglich ber. Mitglieder</p> <p style="margin-top: 20px;">*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense</p> <p>2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen. Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:</p>	<p>(Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr)</p> <p>Rechnungsprüfungsausschuss 11</p> <p>Schul- und Sportausschuss 17 + 3 beratende Mitglieder § 85 SchulG und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E.</p> <p>Betriebsausschuss 17</p> <p>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 17 und grundsätzlich bis zu 4 s. E. + 2 sv. B. (Denkmalpflege)</p> <p>Wahlausschuss 10 + Wahlleiter</p> <p>Wahlprüfungsausschuss 13</p> <p>Interkommunaler Kulturausschuss* 8 (4 Mitglieder der Stadt Werl) zuzüglich ber. Mitglieder</p> <p style="margin-top: 10px;">Daneben wird gem. § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet</p> <p style="margin-top: 10px;">9 gewählte Migrantenvertreter/innen, 6 Ratsmitglieder</p> <p style="margin-top: 20px;">*gebildet gem. öffentl. rechtl. Vereinbarung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense</p> <p>2. Der Rat kann in besonderen Fällen Sonderausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zeitlich befristet einsetzen und deren Besetzung jeweils im Einzelfall festlegen. Folgende Gremien werden darüber hinaus unbefristet gebildet:</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Kriminalpräventiver Rat Seniorenforum, Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen, Arbeitsgruppe Umwelt.</p> <p>Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.</p> <p>3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kriminalpräventiver Rat - Seniorenforum - Agenda-Beirat/Agenda-Gruppen - Arbeitsgruppe Umwelt <p>Die Kommissionen können nur Entscheidungsvorschläge für die jeweils zuständigen Ausschüsse erarbeiten.</p> <p>3. Finanzielle Entscheidungen der Ausschüsse müssen sich im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel halten.</p>
§ 4 – Hauptausschuss	§ 4 – Hauptausschuss
<p>1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen, 2. Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte, 3. Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €, 4. Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen, 5. befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €, 6. einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen, 	<p>1. Der Hauptausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Richtlinien für Ehrungen der Stadt bei Ehe-, Alters- und sonstigen Jubiläen, b) Richtlinien über die Benutzung städtischer Gebäude, Räume oder Einrichtungen durch Dritte, c) Stundungen bis zu 12 Monaten und einem Stundungsbetrag über 100.000 €, bzw. bis zu 24 Monaten und einem Stundungsbetrag über 50.000 €, d) Stundungen ohne Rücksicht auf die Höhe, wenn sie sich über 24 Monate hinausziehen, e) befristete Niederschlagungen ab 25.000 €, unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass ab 5.000 €, f) einmalige Zuschüsse über 1.500 €, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist bzw. keine besonderen Richtlinien vorliegen,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>7. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen, 8. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, 9. Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind, 10. Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, 11. Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, 12. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 10.000 € übersteigt. 13. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl</p> <p>2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt, das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben; gilt nicht für Fälle im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.</p>	<p>7. Umwandlung von Dienstwohnungen in Mietwohnungen, 8. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, g) Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften weder dem Rat noch einem anderen Ausschuss zugewiesen sind, h) Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW, i) Errichtung, Erweiterung, Umbau und Modernisierung, größere Instandsetzung und größere Unterhaltung städtischer Gebäude, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist, j) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn der Vertragswert 25.000 € übersteigt. k) Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadthalle Werl</p> <p>2. Der Hauptausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, soweit kein Empfehlungsbeschluss eines Fachausschusses vorliegt. Das sind insbesondere die Aufgaben, die sich aus dem Zuständigkeitskatalog des § 41 GO NW ergeben; gilt nicht für Fälle im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsordnung.</p>
§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss	§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss
<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zuständig. Er erledigt die ihm vom Rat in Einzelfällen übertragenen Aufgaben.</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6 – Schul- und Sportausschuss	§ 6 – Schul- und Sportausschuss
<p>1. Der Schul- und Sportausschuss entscheidet in allen Schulangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung städt. Schulen, 2. Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, 3. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern, 4. grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung, 5. Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an städtischen Schulen (§ 21 a Schulverwaltungsgesetz). 6. Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien, 7. Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien, 8. Planung städtischer Sporthallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, 9. Ehrungen für sportliche Leistungen, 10. Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, 11. Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung. <p>2. Der Schul- und Sportausschuss berät die Angelegenheiten,</p>	<p>1. Der Ausschuss Schul- und Sportausschuss entscheidet in allen über folgende Schul- und Sportangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung städt. Schulen, b) Planung von Schulbaumaßnahmen, Turnhallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, c) Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen im Schulwesen und von Verträgen mit anderen Schulträgern, d) grundsätzliche Fragen der Schülerbeförderung, e) Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter Schulleitungsstellen an städtischen Schulen (§ 21 a Schulverwaltungsgesetz § 61 Schulgesetz). f) Erstellung bzw. Überarbeitung von Sportförderungsrichtlinien, g) Sportförderung außerhalb der bestehenden Sportförderungsrichtlinien, g) Planung städtischer Sporthallen einschl. Instandsetzungen größeren Umfangs, h) Ehrungen für sportliche Leistungen, i) Abweichung von der Gebührenordnung für städtische Sportstätten, soweit nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, j) Belegungspläne städtischer Sporthallen und Sportplätze von grundsätzlicher Bedeutung.

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsplan, 2. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, 3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen. 4. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan, 5. Gebührenordnung für städtische Sportstätten. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Ausschuss Schul- und Sportausschuss berät die Schul- und Sportangelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Schulentwicklungsplan, b) Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, c) Errichtung, Änderung und Aufhebung glösung von Schulen, 4. Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplan, d) Gebührenordnung für städtische Sportstätten.
§ 7 – entfallen	§ 7 – entfallen
§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur	§ 8 – Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, 2. Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe, 3. Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung), 4. Behindertenangelegenheiten, 5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen), 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur entscheidet in allen über folgende Jugend-, Familien-, Sozial- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Jugend-, Familien- und SeniorenAltenhilfe, b) Zusammenarbeit mit Trägern der Sozial-, Jugend-, Familien- und SeniorenAltenhilfe, c) Angelegenheiten von Kinderbetreuungseinrichtungen einschl. des Ausbaus von Spiel- und Bolzplätzen (Spiel- und Bolzplatzunterhaltung obliegt dem KBW lt. Betriebssatzung), Spielplatzbedarfsplanung, d) Behindertenangelegenheiten, Grundsätzliche Angelegenheiten im Rahmen der Inklusion, 5. Hilfen für ausländische Einwohner(innen),

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>6. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),</p> <p>7. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).</p> <p>8. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p> <p>8.1 des allgemeinen Kulturbereichs,</p> <p>8.2 der Stadtbücherei,</p> <p>8.3 der Museen,</p> <p>8.4. der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden,</p> <p>9. Öffnungszeiten der Stadtbücherei und des Städt. Museums,</p> <p>10. Ankauf von Kunstgegenständen,</p> <p>11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>12. Stadtchronik.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät die Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere den Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.</p> <p>3. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.</p>	<p>e) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien, Senioren und Jugend (Veranstaltungen, Ausflüge, Seniorenkompass u. ä.),</p> <p>6. Maßnahmen und Veranstaltungen für und mit ausländischen Einwohnern(innen).</p> <p>f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung</p> <p>- des allgemeinen Kulturbereichs,</p> <p>- der Stadtbücherei,</p> <p>- der Museen des Städt. Museums Am Rykenberg Wendelin-Leidinger-Haus,</p> <p>- der Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie der Wallfahrt, Kunst an städtischen Gebäuden,</p> <p>g) Öffnungszeiten der Stadtbücherei und des Städt. Museums,</p> <p>9. Ankauf von Kunstgegenständen,</p> <p>h) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>11. Stadtchronik.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät die Angelegenheiten für Jugend, Familie, Soziales und Kultur, die vom Rat zu entscheiden sind, insbesondere den Jugend-, Familien- und Altenhilfeplan.</p> <p>2. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur berät Grundsatzfragen der Arbeit der/des Seniorenbeauftragten.</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 9 – entfallen	§ 9 – Integrationsrat
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Integrationsrat nimmt Stellung zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden. 2. Er kann Anfragen oder Anträge an den Bürgermeister, den Rat oder die Ausschüsse stellen. 3. Der Integrationsrat begleitet Maßnahmen oder organisiert Veranstaltungen, die den interkulturellen Dialog fördern. Hierzu kann er im Rahmen seines Budgets über die Verteilung von Mitteln für die Arbeit von interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen entscheiden. 4. Der Integrationsrat ist für die Mitwirkung bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Kommunalen Integrationszentren zuständig (z.B. Fortschreibung des Integrationskonzeptes, Verleihung des Integrationspreises des Kreises Soest).
§ 10 – Betriebsausschuss	§ 10 – Betriebsausschuss
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere: 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den über folgende Angelegenheiten, die dem Kommunalbetrieb Werl durch Betriebssatzung übertragen wurden, insbesondere:

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kanalbauprogramm 2. wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung, 3. grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes, 4. Abfallwirtschaft (manueller Bereich), 5. Grundsatzfragen der Straßenreinigung, 6. Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe), 7. Angelegenheiten der Forstwirtschaft, 8. Energieeinsparung, 9. Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung, 10. Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a., 11. Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebsatzung, 12. wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, 13. Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. 14. Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €. <p>2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung, 	<ol style="list-style-type: none"> a) Kanalbauprogramm b) wesentliche Angelegenheiten der Stadtentwässerung, c) grundsätzliche Angelegenheiten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes, d) Abfallwirtschaft (manueller Bereich), e) Grundsatzfragen der Straßenreinigung, f) Maßnahmen im Landschafts- und Grünflächenbau (einschl. Friedhöfe), g) Angelegenheiten der Forstwirtschaft, h) Energieeinsparung, i) Benennung der Prüfer für die Jahresrechnung, j) Beratung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss u. a., k) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, Betriebsatzung, l) wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, m) Zustimmung zu Verträgen, die keine Vergaben darstellen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. n) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei einer Vergleichssumme von 7.500,00 €. <p>2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen aus dem Aufgabenbereich des KBW (Entwässerung,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Abwasserbeseitigungskonzepte 3. Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW. 	<p>Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhof),</p> <ol style="list-style-type: none"> b) Abwasserbeseitigungskonzepte c) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie betriebsbedingte Kündigungen von tariflich Beschäftigten für den KBW.
§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	§ 11 – Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung von Straßen, Verkehrsbauten, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, 2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme, 3. Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren, 4. frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, 5. Verkehrsbeschränkungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Fußgängerüberwege, Einbahnstraßen), 6. Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet in allen über folgende Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder Bürgermeister zuständig sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) Planung und Bau von Straßen und Wegen (incl. Brücken, ÖPNV-Einrichtungen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen), 2. Straßenbau-, Gehwegbau-, Wirtschaftswegebau-, Straßenbeleuchtungsprogramme, b) Stellungnahme in bedeutenden Plan- und Planfeststellungsverfahren, c) frühzeitige Bürgerbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB, d) Verkehrsregelungen größerer Art (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo-30-Zonen, Signalanlagen, Einbahnstraßen), e) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse in Bauleitverfahren und in weiteren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>7. Sportstättenbau (Bauausführung), 8. Anlage von Reit- und Sonderwegen, 9. Bürgerinformationen bei beitragspflichtigen Tiefbaumaßnahmen, 10. Aufgaben des Denkmalschutzes, 11. Fragen des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz (Luft und Lärm), Landschaftspflege, 12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen, 13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins, 14. Altlastenprobleme.</p> <p>2. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <p>1. Aufstellung, Fortschreibung und Änderung raumbedeutsamer genereller Planungen, wie vorbereitende und verbindliche Bauleitpläne, Verkehrsentwicklungspläne sowie städtebauliche Rahmenpläne, 2. Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen einschl. der notwendigen Satzungen sowie weitere planungsrelevante Maßnahmen, 3. Umweltschutzbericht, 4. Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen</p>	<p>7. Sportstättenbau (Bauausführung), 8. Anlage von Reit- und Sonderwegen, f) Freigabe beitragspflichtiger Tiefbaumaßnahmen zur Bürgerinformationen, g) Aufgaben des Denkmalschutzes, h) Bedeutende Entscheidungen zu Aufgaben des Umweltschutzes, wie Biotopangelegenheiten, Angelegenheiten des Baumschutzes, Immissionsschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege, Altlasten, Förderung des Umweltbewusstseins.</p> <p>12. Planung von Umweltschutzwochen oder anderen Umweltschutzaktionen, 13. Grundsatzfragen zur Förderung des Umweltbewusstseins, 14. Altlastenprobleme.</p> <p>2. Der Ausschuss Planungs-, Bau- und Umweltausschuss berät über alle Planungs-, Bau- und Umweltangelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, insbesondere:</p> <p>a) Fachkonzepte (z.B. Rahmenpläne, städtebauliche Konzepte, Verkehrs-, Straßenbeleuchtungs-, Klimaschutz-, Kompensationsflächenkonzepte), b) Erlass, Aufhebung und Änderung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen, von Satzungen auf Grundlage des Baugesetzbuches, von sonstigen Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, in denen umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden, c) Wohnumfeld- und Dorferneuerungsprogramme, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p>

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
umweltbedeutsame Angelegenheiten geregelt werden.	einschl. der notwendigen Satzungen.
§ 12 – Wahlausschuss	§ 12 – Wahlausschuss
Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
§ 13 – Wahlprüfungsausschuss	§ 13 – Wahlprüfungsausschuss
Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.	Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung.
§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss	§ 14 – Interkommunaler Kulturausschuss
Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).	Der Interkommunale Kulturausschuss berät über Angelegenheiten der Volkshochschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense sowie der Musikschule Werl-Wickede (Ruhr)-Ense. Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Interkommunalen Kulturausschusses ergeben sich aus den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 22.05.1975 (VHS) und vom 23.04.1979 (Musikschule).
§ 15 – Bürgermeister	§ 15 – Bürgermeister
Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben	Der Bürgermeister ist für die Durchführung der Aufgaben

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW, 2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, 3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind, 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung, 5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle, 6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet, 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €, 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €, 8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €, 9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereit stehenden Mittel) 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €, 11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen, 	<p>zuständig, die kraft Gesetzes auf ihn übertragen sind bzw. als auf ihn übertragen gelten. Der Bürgermeister entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnungsgründe zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 GO NW, 2. Widerspruchsverfahren in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, 3. allen beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Rat vorbehalten sind, 4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage der Vergabeordnung, 5. Genehmigung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 82 GO NW) bis zu einem Betrag von 10.000 €, als geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung im lfd. Haushaltsjahr nicht gewährleistet sein muss und die dem Rat nicht zur Kenntnis zu geben sind, gelten Beträge bis 2.500 € bei einer Haushaltsstelle, 6. Stundungen bis 2.500 € unbefristet, 7.1 Stundungen bis zu 12 Monaten und bis 100.000 €, 7.2 Stundungen bis zu 24 Monaten und bis 50.000 €, 8. befristete Niederschlagungen bis zu 25.000 € und unbefristete Niederschlagungen sowie Erlass bis zu 5.000 €, 9. sonstige einmalige Zuschüsse bis zu 1.500 € (im Rahmen der bereitstehenden Mittel) 10. Führung von Rechtsstreitigkeiten und damit verbundener Abschluss von Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 7.500,00 €, 11. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen und Abtretungserklärungen,

Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,</p> <p>13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen,</p> <p>14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.</p>	<p>12. Stundung, Aussetzung, Erlass von Geldforderungen, wenn der Erlass in einem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung vorgeschrieben ist,</p> <p>13. Aufnahme und Prolongation von Darlehensverträgen,</p> <p>14. Auswahl und Entscheidung von/über Kulturveranstaltungen; Festsetzung von Einzelpreisen.</p>

§ 16 – Inkrafttreten	§ 16 – Inkrafttreten
<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 25.06.2014 in Kraft.</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 1. November 2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am xx.xx.xxx in Kraft.</p> <p>Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Werl vom 25.06.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

Werl, den

Michael Grossmann
Bürgermeister

Werl, den

Grossmann
Bürgermeister

Stadt Werl Der Bürgermeister	Beschlussvorlage	Vorlage-Nr. 217 TOP
zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des am		
<input type="checkbox"/>	26.03.2015	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschusses		Zustimmung
<input type="checkbox"/> Rates		<input type="checkbox"/> ist beantragt <input checked="" type="checkbox"/> liegt vor
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant		
Erträge und / oder Einzahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Haushaltsmittel stehen <input checked="" type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)		
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €		
Datum: 13.03.2015	Unterschrift	Sichtvermerke
Abt. 10.1		20 FBL Allg. Vertreter BM
AZ: 10 23 18-Be		

Sachdarstellung:

Antrag gem. § 24 GO NRW;
Lärmmessung an der Autobahn 445

Gem. § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Werl hat der Rat für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden den Hauptausschuss bestimmt.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2015 beantragt eine Werler Bürgerin gem. § 24 GO NRW i.V. mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Werl, der Rat der Wallfahrtsstadt Werl möge sich wegen des Lärmaufkommens an der A-445 für eine exakte Lärmmessung im Bereich der Autobahn einsetzen. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Der Name der Antragstellerin wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen aus dem Schreiben entfernt, ist aber der Verwaltung bekannt.

Die Aktion wird unterstützt durch eine der Verwaltung vorliegenden Unterschriftenliste mit insgesamt 129 Unterzeichnern. Die Liste wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen der Vorlage nicht beigefügt.

Auf Wunsch können die Originalunterlagen in der Sitzung eingesehen werden.

Eine Stellungnahme der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt vom 11.03.2015 zur Lärmproblematik durch Verkehr auf der A445 ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Auf das an Straßen NRW gerichtete Schreiben vom 18.02.2015 (Anlage 2) hat die Antragstellerin bis zur Erstellung dieser Sitzungsvorlage keine Antwort erhalten.

Beschlussvorschlag:

Gem. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Werl hat der Hauptausschuss vorliegende Beschwerden inhaltlich zu prüfen und ggf. mit einer Empfehlung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen.

Stellungnahme zur Lärmproblematik durch Verkehr auf der A 445

hier: Antrag der Frau [REDACTED] [REDACTED] 59457 Werl, vom 26.02.2015, an die Stadt Werl

Die belastende Lärmsituation durch Verkehr auf der A 445 ist der Verwaltung unter anderem durch mehrfache mündliche und schriftliche Beschwerden von Bürgern aus der Nähe der A 445 bekannt.

Seitens der Verwaltung erfolgte insbesondere seit dem Jahr 2011 mehrfach Schriftverkehr mit dem Straßenbaulastträger, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW-Autobahn Hamm-, zur Erarbeitung einer Lösung der Problematik. Im Ergebnis konnte der Landesbetrieb Straßenbau NRW aufgrund der geltenden Rechtslage keine befriedigende Lösung für die im Einwirkungsbereich der A 445 wohnenden, mit Verkehrslärm belasteten Menschen aufzeigen.

Folgende Aspekte wurden im Einzelnen erörtert:

- Anspruch auf Lärmschutz

Die A 445 im Raum Werl wurde mit Beschluss vom 19.10.1970 planfestgestellt und am 03.11.1972 für den Verkehr freigegeben. In der bestandkräftigen Planfeststellung war kein Lärmschutz vorgesehen. Nach dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahr 1974 wurde ein Antrag auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutz im Rahmen der sog. Härtefallregelung vom Bundesminister für Verkehr per Erlass vom 22.05.1987 abgelehnt.

Die A 445 kann heute daher nur nach den Kriterien der sog. Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen) gem. den Verkehrslärmrichtlinien 1997 behandelt werden. Bei der Lärmsanierung geht es um die Bewältigung einer durch die Verkehrsentwicklung gewachsenen und verfestigten Situation. Im Rahmen der Lärmsanierung können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung des Bundes in Betracht kommen, wenn die zulässigen Auslösewerte überschritten werden. Diese betragen für Wohngebiete 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht. Ein rechtlicher Anspruch auf Einhaltung dieser Immissionsgrenzwerte besteht nicht.

Die beispielsweise an einem Wohnhaus der Straße „Im Westenfeld“ errechneten Lärmpegel (Entfernung zur A 445 Luftlinie ca. 340 m) ergaben maximale Beurteilungspegel in Höhe von 55 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht. Da die vorgenannten Auslösewerte nicht erreicht werden, kann Lärmschutz zu Lasten des Straßenbaulastträgers nicht in Betracht kommen.

- Messung des Lärms

In der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV) ist in § 3 geregelt, dass der Beurteilungspegel für Straßen zu berechnen ist. Das Berechnungsverfahren ist in den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90)“ beschrieben. Lärmmessungen zur Beurteilung der Lärmsituation an Straßen werden daher vom Bundesministerium für Verkehr generell abgelehnt. Dies ist zum einen darin begründet, dass bei Neuplanungen von Straßen Messungen gar nicht möglich sind, bei bestehenden Straßen soll eine Gleichbehandlung aller Bürger durch vergleichbare und reproduzierbare Ergebnisse gewährleistet werden.

Lärmmessungen an Straßen können immer nur eine kurzfristige Situation erfassen, die nicht repräsentativ sein kann, da sich Verkehrsmenge und -zusammensetzung Fahrgeschwindigkeiten, Wind-, Wetter- und Straßenverhältnisse ständig ändern können. Dagegen basieren die Rechenmodelle der RLS-90 auf langfristigen empirischen Untersuchungen, so dass Berechnungen in der Lage sind, allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse zu liefern. Darüber hinaus können auch geplante Lärmschutzmaßnahmen ausschließlich mit Hilfe von Berechnungen dimensioniert werden. Bei den Berechnungen gem. RLS-90 ergeben sich zudem in der Regel höhere Lärmwerte als bei Messungen. Die von Bürgern und der Stadt Werl erbetene Lärmmessung wird seitens des Straßenbaulastträgers aus den genannten Gründen abgelehnt.

- Erzielung von Lärminderung im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen

Während aufgrund des fehlenden Erreichens der Auslösewerte eine Lärmsanierungsmaßnahme nicht in Frage kommt, besteht theoretisch die Möglichkeit, im Rahmen der turnusmäßigen Deckenerneuerung bzw. bei Sanierungsbedürftigkeit z.B. lärmreduzierende Asphaltarten einzubauen und somit Verkehrslärm zu mindern. Leider trifft das Erreichen einer Lärminderung auf diesem Wege jedoch auf den betroffenen Abschnitt der A 445 zurzeit nicht zu.

Der Zustand der A 445 zwischen den Anschlussstellen Werl-Zentrum und Werl-Nord ist nach Einschätzung des Straßenbaulastträgers im Jahr 2014 trotz seines hohen Alters vergleichsweise gut. Eine komplette Deckensanierung ist somit kurz- bis mittelfristig nicht angezeigt. Abschnittsweise wurden vor einiger Zeit allerdings einige kurze Teilbereiche in einer Richtungsfahrbahn erneuert, wobei jeweils nur die Lastspur (rechte Fahrspur) sanierungsbedürftig war. Hierbei wurde ein lärmmindernder Asphalt eingebaut.

Mit einer spürbaren Verbesserung der Lärmsituation durch Erhaltungsmaßnahmen der Fahrbahndecken ist kurz- bis mittelfristig nicht zu rechnen.

- Überprüfung der Lärmsituation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Weiterbau der A 445

Aufgrund der Eingabe von Einwendungen zum fehlenden Lärmschutz an der bestehenden A 445 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Weiterbau der A 445 in Richtung Hamm wurde seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift- eine zusätzliche lärmtechnische Untersuchung zugesagt, um festzustellen, ob die geplanten Lärmschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbereich ausreichend sind. Das Ergebnis steht noch aus – allerdings betrifft die Untersuchung den Bereich nördlich der Bahnlinie, hier nördlich des Budberger Bachs. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund des Untersuchungsergebnisses zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, ist hiervon nicht der Bereich südlich des Planfeststellungsbereich betroffen.

Das Autobahnamt Hamm stellt jedoch in Aussicht, bei Inbetriebnahme des neuen Autobahnabschnitts nach Weiterbau der A 445 und damit verbundener deutlicher Zunahme des Verkehrs erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Lärm- sanierung des bereits heute vorhandenen Autobahnabschnitts vorliegen und ggf. Maßnahmen zu treffen.

gez. Schulte